

Information der betroffenen Personen () bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Wohngeld

Verantwortlicher:

Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14–16, 49808 Lingen (Ems) (Deutschland)

Tel: 0591 9144-0, Web: <https://www.lingen.de/>

Gesetzlicher Vertreter:

Oberbürgermeister Dieter Krone

Datenschutzbeauftragter:

ITEBO GmbH, Tel: 0541 9631 222, E-Mail: dsb@itebo.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Es erfolgt die Fallbearbeitung und -verwaltung sowie die haushaltsrechtliche Abwicklung im Einzelfall.

Zusätzlich werden programmunterstützt gesetzlich vorgeschriebene Statistiken,

Kennzahlenvergleiche sowie

Daten zur Planung und Steuerung innerhalb des Amtes (z.B. Haushaltsplanung) erstellt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich.

Wohngeldgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 24.08.2008 und zahlr. Änderungen

§ 68 Nr. 10 SGB I als besonderer Teil des SGB

SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Kategorien von Empfängern:

Dritter (Landesamt für Statistik

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Banken/Finanzwesen

Sozialämter/Arbeitsagenturen)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

dauerhaft ((Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV)
Aktenaufbewahrungsfrist

- (1) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Entscheidungen nach § 27 Absatz 4 Satz 3 WoGG bzw. § 45 Absatz 3 Satz 4 SGB X oder eine Überprüfung nach § 33 Absatz 2 Satz 2 WoGG möglich sind. Solche Maßnahmen können insbesondere die Aufbewahrung aller Wohngeldakten für zehn Jahre sein. In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die letzte Wohngelddbuchung vorgenommen wurde. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wohngeldakten zu abgelehnten Anträgen sind ohne vorherigen Leistungsbezug zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der ablehnende Bescheid bestandskräftig geworden ist. Bei vorherigem Leistungsbezug verbleibt es bei der Frist nach Absatz 1, wenn die Frist nach Absatz 2 Satz 1 vorher endet. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für die Speicherung der Falldaten im Verfahren zur elektronischen Informations- und Datenverarbeitung beim Wohngeld)

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Information der betroffenen Personen () bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Bei Nichtbereitstellung kann keine Bearbeitung des Wohngeldantrages erfolgen.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.